

historycast

was war – was wird



Unterrichtsmaterial zu Staffel 4, Folge 3

WER MUSS RAUS, WER DARF REIN? GESCHICHTE DER DEUTSCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT

Almut Finck im Gespräch mit Dieter Gosewinkel
Unterrichtsmaterial entwickelt von Lukas Winter

Schritt 1:

Staatsangehörigkeit im Kaiserreich und heute

D1 Wer darf rein?



Deutsch-deutsche Grenze bei Heldra

This file is licensed under the Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Germany license., Attribution: Bundesarchiv, B 145 Bild-F000250-0050 / CC-BY-SA 3.0, [ogy.de/70tv](https://www.ogy.de/70tv)

D2 In Artikel 116 wird die Staatsangehörigkeit definiert:

1 52,4 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen, denen in der Bevölkerungsstatistik ein „Migrationshintergrund“ zugewiesen wird, besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.
 5 Dennoch machen viele von ihnen im Alltag die Erfahrung, dass ihr Deutschsein und ihre Zugehörigkeit infrage gestellt werden [...]. Studien zeigen allerdings, dass sich ein Großteil der Einwandernden und ihrer Nachkommen in Deutschland
 10 land zugehörig fühlt und zudem die Vorstellung,

der Erwerb der Staatsangehörigkeit müsse mit der Abstammung bzw. Vererbung [...] einhergehen, abnimmt. In der Studie „Deutschland postmigrantisch“ gaben 2014 37 Prozent der Befragten an, „Deutsche Vorfahren zu haben“ sei ein wichtiges Kriterium des Deutschseins. Ein Vergleich mit Daten des International Social Science Programme (ISSP) zeigt, dass dieser Wert im Zeitverlauf geschrumpft ist: 2003 belief er sich noch
 15 auf 48,2 Prozent. Stattdessen finden zunehmend
 20

Arbeitsblatt

Ius sanguinis

Ius soli

Staatsbürgerschaft

Staatlichkeit

Zugehörigkeit

Nationalität

Migration

Einbürgerung

Integration

Naturalisation

Mehrstaatigkeit

Gastarbeiter

<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>
<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>	<hr/> <p style="text-align: center;">Definition</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Beispiel</p>

Q1 Staatsbürgerschaft im Deutschen Reich

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

Vom 22. Juli 1913 [...]

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt. [...]
Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

[1] Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

[2] Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaates aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats. [...]

§ 6.

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes. [...]

§ 8.

[1] Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete der Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde [...]
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,

3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

[2] Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören. [...]

§ 12.

Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. [...]

§ 14.

[1] Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgemeinschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. [...]

§ 16.

[...] [2] Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Quelle: Reichs-Gesetzblatt 1913, S. 583–593.
documentArchiv: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (22.07.1913) [Online-Publikation] Link: ogy.de/cm35

D4 Ausschlusskriterien im Gesetz von 1913

Im Podcast spricht Dieter Gosewinkel über das Gesetz von 1913.

1 **FINCK: Wie war das denn vor 1913 im Kaiserreich? Wer durfte dort rein, wer durfte nicht rein? Wer durfte sogar eventuell Deutscher werden und wer nicht?**

5 GOSEWINKEL: Da, wie ich gesagt habe, das Deutsche Reich ein stark bundesstaatlich organisierter Staat war, hatte die Einwanderungs- und auch Einbürgerungspolitik der einzelnen Staaten ein erhebliches Gewicht und war auch unterschiedlich. Also in Baden und in Württemberg, damals zwei getrennte Staaten, war die Einbürgerungspolitik eine andere als in Bayern und vor allem als in Preußen. Was man feststellen kann, ist, dass 10 Preußen, das ungefähr zwei Drittel des Gebietes des Reiches und der Bevölkerung des Reiches ausmachte, als sogenannter Hegemonialstaat seine eigene preußische Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik zunehmend für das Reich verbindlich gemacht hat. Die preußische Politik sah vor, dass Menschen, die nach Preußen einreisten, insbesondere zu Arbeitszwecken, also Arbeitsmigranten, dass diese Menschen möglichst ihre Arbeitskraft dem Land zur Verfügung stellten, dann aber wieder ausreisten. Das führte dazu, dass viele dieser Menschen, die in der Erntesaison als Landarbeiter ins Land kamen und dort Arbeit verrichteten, harte Arbeit verrichteten, am Ende der Saison wieder zurückreisen mussten und notfalls ausgewiesen werden konnten. Das hatte auch die Folge, dass diese Menschen auf lange Sicht kaum eine Chance auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit, das heißt die Einbürgerung, hatten. Andere Menschen, die aus anderen Gründen ins Land kamen oder schon länger dort waren und die Absicht hatten, sich einbürgern zu lassen, wurden bestimmten Einbürgerungsverfahren unterworfen, in denen unterschiedliche Kriterien galten. Es gab die Standardkriterien, dass man nicht straffällig geworden sein durfte, dass man nicht sozial abhängig sein durfte, also von der Sozialfürsorge oder Armenfürsorge abhängig sein durfte, dass

man die Zustimmung der lokalen Gemeinde, des Bürgermeisters bekam, der keine Einwände hatte. 45 Darüber hinaus gab es aber weitere Kriterien, die von staatlicher Seite zentral festgelegt wurden, nationale Kriterien, religiöse Kriterien, politische. Und diese Einbürgerungsvorschriften, die vom preußischen Innenministerium verabschiedet wurden, haben letzten Endes auch eine nationale Wirkung und auch eine nationale Politik der Einbürgerung bedeutet. 50

FINCK: Gab es Gruppen, die besonders betroffen waren von diesen Kriterien, eventuell Ausschlusskriterien? Religion? Klasse?

GOSEWINKEL: Es gab zwei Gruppen, die in besonderer Weise von Ausschlusskriterien und von Restriktionen betroffen waren. Das waren Menschen polnischer Nationalität, das heißt polnischer Sprache und Tradition einerseits, und jüdischer Religion andererseits. Übrigens gab es häufig eine Überschneidung zwischen diesen beiden Gruppen. 60 Gegen beide Gruppen insbesondere richtete sich die Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik des preußischen Innenministeriums. Es gab klare Vorbehalte gegenüber Juden. Juden waren als Neubürger nur begrenzt gern gesehen. Sie waren dann gelitten, wenn die Kinder der Einwandernden sich dem preußischen Militärdienst zur Verfügung stellten. Das heißt, die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion war kein absolutes Ausschlusskriterium. Sie war allerdings eine Erschwernis. 65 Man muss sagen, wenn man bei den Juden einmal bleibt, dass diese Politik der Beschränkung jüdischer Einwanderung nicht nur von religiösen, sondern auch von sogenannten Rasseargumenten zunehmend mitgetragen wurde. Ich habe das einmal so genannt, dass die Statistik des preußischen Staates, die sehr präzise darüber wachte, wie sich die Bevölkerung im preußischen Staat zusammensetzte und veränderte, dass diese Statistik, die in den 1860er, 1870er Jahren entstand, aus dem Geist des Antisemitismus entstanden ist, also um Juden weitgehend fernzuhalten. 70 75 80 85

D5 Migration im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918

Britische und französische Siedlungskolonien, der Sklavenhandel und die Migration innerhalb des Commonwealth sind Beispiele dafür, dass Kolonialismus und Migration eng miteinander verbunden sind.

1 Britische und französische Siedlungskolonien, der Sklavenhandel und die Migration innerhalb des Commonwealth sind Beispiele dafür, dass Kolonialismus und Migration eng miteinander verbunden sind. Dies gilt in kleinerem Umfang auch für das Deutsche Reich: Bis 1914 ließen sich etwa 23.000 Deutsche in den Kolonien nieder. Zugleich wurden Schwarze Menschen in Deutschland sichtbarer; 1890 lebten schätzungsweise 150 in Hamburg sowie 1903 rund 200 in Berlin. Mit dem 19. Jahrhundert begann auch in Deutschland die Industrialisierung, die Bevölkerung wuchs stark. So setzte eine Verstärkung der landwirtschaftlich geprägten Gebiete ein und die Städte wuchsen rasant: 1871 gab es acht Städte im Deutschen Reich, die mehr als 100.000 Einwohner hatten, 1910 waren es 48. Es begann eine umfangreiche Binnenwanderung, mit der „Landflucht“ zogen viele Menschen von den Dörfern in die Städte. Zuwanderung von Ausländern machte nur einen kleinen Teil aus: 2,4 Prozent der 2 Millionen Berliner kamen 1907 aus dem Ausland.

25 Auch junge Frauen und Mädchen aus unteren sozialen Schichten zogen vermehrt in die Städte. Hier arbeiteten sie als Dienstmädchen in bürgerlichen Haushalten. Das Besondere an dieser Migration war, dass alleinstehende Frauen international

30 so mobil wurden wie nie zuvor: Der Arbeitsmarkt für deutsche Dienstmädchen erstreckte sich in die europäischen Hauptstädte und sogar nach Übersee. Besonders attraktiv waren Städte wie Berlin, Paris, Budapest und Wien. In Paris kamen im Jahr 1901 rund 7.600 der 17.700 ausländischen Dienstmädchen aus Deutschland.

Die Hochphase der Industrialisierung begann im Deutschen Reich gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Es wurden verstärkt Arbeitskräfte gebraucht: Innerhalb weniger Jahre wurde das Deutsche Reich so vom Auswanderungsland zum weltweit zweitwichtigsten Einwanderungsland nach den USA. So wanderten etwa die sogenannten „Ruhrpolen“ aus dem damals preußischen Teil Polens in das westdeutsche Industriegebiet ein. Sie waren polnischsprachige preußische Staatsbürger; es handelte sich also um Binnenmigration. Auch Ostpreußen wurde Ziel von Wanderarbeitern aus dem russischen Teil Polens sowie aus Italien und Österreich-Ungarn. Vor allem die ausländischen [aus Russland kommenden] Polen stießen hier auf eine nationalistisch geprägte „Abwehrpolitik“. 1914 gab es 1,2 Millionen ausländische Wanderarbeiter im Deutschen Reich. Im Ersten Weltkrieg wurden weiter ausländische Arbeiter angeworben. Hinzu kamen 1,5 Millionen Kriegsgefangene, die zur Arbeit in Deutschland gezwungen wurden.

Mediendienst Integration: Geschichte der Migration in Deutschland. Migration im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918. [Online-Publikation] ogy.de/805p

Q2 Das heutige Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) (Stand: 01/2025)

1 § 4

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. [...]

5 (2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. [...]

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht [...] besitzt. [...]

15 (4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. [...]



20 § 10

(1) Ein Ausländer, der seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat [...], ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

25

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

30

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind [...]

35

3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen [...] bestreiten kann; [...]

6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und

40

7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt. [...]

Bundesamt für Justiz: Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
[Online-Publikation] Link: ogy.de/fu7p

Impulse



- Planspiel in Gruppen (D1):

Stellt Euch vor, ihr sitzt in einem Gremium für die Vergabe von Staatsbürgerschaften eines neu gegründeten Landes. Es gibt nur begrenzt Plätze und ihr sollt festlegen, wann man eine Staatsbürgerin oder ein Staatsbürger ist und wie man eine Staatsbürgerschaft erlangen kann.

- Erarbeitet drei bis fünf Kriterien für die Vergabe von Staatsbürgerschaften.
 - Stellt eure Kriterien den anderen Gruppen vor.
 - Diskutiert Gemeinsamkeiten, Unterschiede und die möglichen Folgen der ausgewählten Kriterien.
- Beschreibt, wie sich die Vorstellung darüber, wie man deutscher Staatsbürger oder deutsche Staatsbürgerin wird, gewandelt hat. Überlegt, welche Gründe es dafür geben könnte (D2).
 - Recherchiert arbeitsteilig in Kleingruppen zu den Begriffen D3. Notiert dabei eine Definition des Begriffes und ein Beispiel, wie der Begriff in der Realität angewendet werden, kann auf der Rückseite der Karte (D3).
 - Erstellt in der Gruppe mithilfe der Begriffskarten eine concept map, also eine Darstellung der Begriffe in Form eines Netzes, in der ihr die Zusammenhänge der Begriffe verdeutlicht (D3).
 - Erläutert die Kriterien für eine Staatsbürgerschaft nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (Q1) und verwendet dabei, wenn möglich, die erlernten Begriffe (D3).
 - Ergänzt eure Angaben mithilfe des Podcast-Ausschnittes und benennt Vor- und Nachteile, die sich aus dem Gesetz ergeben (D4).
 - Arbeitet die Gründe für Zu- und Abwanderung im Kaiserreich aus D5 heraus.
 - Erläutert die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des heutigen deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes (Q2) im Vergleich zum Gesetz
 - Diskutiert vermeintliche Gründe für diese Änderungen.

Schritt 2:

Staatsbürgerschaft im Nationalsozialismus: Ausschluss und Diskriminierung

D1 ZeitZeichen zum 23.08.1933 – 33 emigrierten prominenten NS-Gegnern wird die Staatsbürgerschaft entzogen



33 NS-Gegnern wird d. Staatsbürgerschaft entzogen (am 23.08.1933)
WDR Zeitzeichen | 23.08.2018 | 14:59 Min. | Verfügbar bis 20.08.2028 | WDR 5

[Download](#)

Link: ogy.de/vf6n

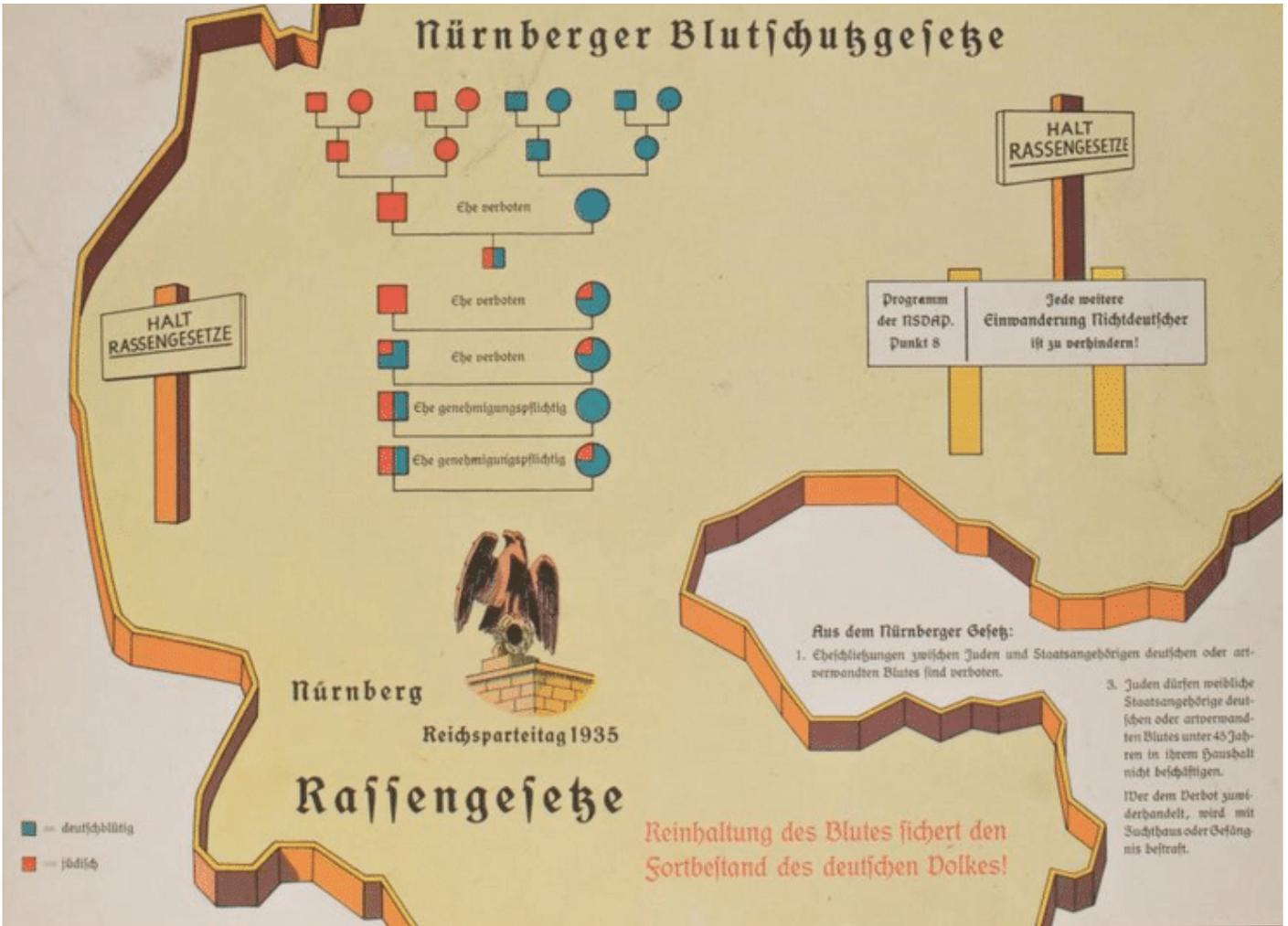
D2 Das nationalsozialistische Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit (14. Juli 1933)

Im Podcast spricht Dieter Gosewinkel über die Auswirkungen des von den Nationalsozialisten beschlossenen Gesetzes auf einzelne Individuen.

1 GOSEWINKEL: Ja, ich habe einen Brief gelesen,
den ein preußischer Staatssekretär namens Weiß,
jüdischer Herkunft, Sozialdemokrat, dem neuen
5 Regime missliebig, nach seiner Ausstoßung aus
der deutschen Staatsangehörigkeit an das Reichs-
innenministerium geschrieben hat. Also ein ver-
dienter, hochrangiger preußischer Beamter, der
dargelegt hat, dass ihn diese Ausstoßung aus einem
10 Staat, dem er zeitlebens mit voller Kraft und Über-
zeugung gedient hatte, dass ihn diese Ausstoßung
in seiner Ehre zutiefst gekränkt habe. Und das sei
schlimmer noch als die materiellen Nachteile, die
er damit erleide, und die Notwendigkeit, das Land

zu verlassen. Weiß ist ein bedeutendes Beispiel,
finde ich, um diese Ehrverletzung, die für viele
mit dieser Ausstoßung auch verbunden war, zu
demonstrieren. Und es ist auch so erwünscht gewe-
sen. Die Quellen zeigen, dass diese Ehrverletzung
auch als zusätzliche Sanktion, als eine besonders
15 persönliche Sanktion auch erwünscht war. Tho-
mas Mann, den es etwas später als seinen Bruder
Heinrich erwischte, bezeichnete die Ausweisung
interessanterweise als eine „Exkommunikation“.
Das heißt, in der Thomas Mann’schen Begriffswelt
20 rückt diese Ausstoßung aus der Staatsangehörig-
keit in die Nähe einer Ausstoßung aus einer Kir-
chengemeinde, aus der kirchlichen Gemeinschaft.
Auch das zeigt, wie symbolisch und emotional auf-
geladen für die Betroffenen diese Ausstoßung war.

Q1 „Nürnberger Blutschutzgesetze“



Schautafel „Nürnberger Blutschutzgesetze“ zu den Rassengesetzen, die beim Reichsparteitag in Nürnberg 1935 beschlossen wurden.

Commons-Lizenz: „No restrictions on access“ „No restrictions on use“

United States Holocaust Memorial Museum Collection: Instructional poster with chart explaining Nuremberg blood purity laws [Online-Publikation], Link: ogy.de/uoqs

Raum für eigene Notizen



Q2 Nürnberger Gesetze, 1935



Eine Schautafel mit den Nürnberger Gesetzen von 1935

Public domain, via Wikimedia Commons, Link: [ogy.de/resd](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Nuremberg_Laws_of_1935)

D3 Volksgemeinschaft

1 Im nationalsozialistischen Parteiprogramm von 1920 hieß es: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“ Damit war das nationalsozialistische Ideal einer „völkischen“, das heißt auf rassischer Definition beruhenden Gesellschaft – der „Volksgemeinschaft“ – propagiert. Aus der Volksgemeinschaft waren damit von vornher-

10 ein „fremdvölkische“ Menschen ausgeschlossen, nach Willkür wurden auch „Asoziale“, Behinderte, Homosexuelle, politisch Unerwünschte und andere zu Gegnern der nationalsozialistischen Weltanschauung Erklärte aus der „Volksgemeinschaft“ verstoßen und verfolgt. Mit Parolen wie „Du bist nichts, Dein Volk ist alles!“ oder „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!“ wurde die Idee einer Staats- und Gesellschaftsordnung beschworen, die den germanischen Ständestaat wieder be-

leben sollte, in dem es angeblich keine Klassen und sozialen Schranken gab, „im Blute fundiert, durch ein 1000-jähriges Leben zusammengefügt, durch das Schicksal auf Gedeih und Verderb verbunden“. Das waren inhaltsleere Phrasen, denn auch in der NS-Gesellschaft gab es erhebliche soziale Unterschiede. Durch die „Blut- und Boden“-Ideologie, die Verklärung bäuerlichen Lebens und die Darstellung deutschtümelnder Folklore bei Festen, Aufmärschen, Kundgebungen mit dem Ziel, die Menschen zu einem willenlosen und gefügigen Block zusammenschweißen, wurde die „Volksgemeinschaft“ inszeniert. Dabei stand die Ideologie der „Volksgemeinschaft“ zu allen Anforderungen der modernen Industriegesellschaft in krassem Gegensatz.

Zit. nach: Bundeszentrale für politische Bildung: Volksgemeinschaft [Online-Publikation] [Link: ogy.de/resd](https://www.bpb.de/nachrichtendienste/111111/volksgemeinschaft)

D4 Das Grundgesetz und Wiedereinbürgerungen nach 1945

1 Heute verbietet es [das Grundgesetz mit] Arti-
 5 kel 16 Abs. 1 GG grundsätzlich, einem deutschen
 Staatsbürger seine Staatsbürgerschaft zu entzie-
 10 hen. Nur noch in wenigen Ausnahmefällen ist
 ein Verlust denkbar. So zum Beispiel nach § 35
 Staatsangehörigkeitsgesetz, wenn die Einbürge-
 rung durch Täuschung oder Bestechung erlangt
 ist. In einer Grundsatzentscheidung stellte das
 Bundesverfassungsgericht Ende der 60er Jahre
 fest, dass Verfolgte, denen zwischen 1933 und
 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit faktisch
 entzogen worden war, diese dadurch rechtlich
 nicht verloren haben. Einmal gesetztes Unrecht

15 werde auch nicht dadurch zu Recht, indem es an-
 gewendet und befolgt werde. Um aber die freie
 Entscheidung der Verfolgten zu respektieren,
 erfolgt die Wiedereinbürgerung nicht automa-
 20 tisch. Gleichwohl haben sich seit 1949 [...] über
 160.000 Menschen gemäß Art. 116 Abs. 2 GG für
 die Wiederannahme der deutschen Staatsbür-
 gerschaft entschieden.

Zit. nach: Sehl, Markus: Ein Recht, das keines ist, in: Legal
 Tribune Online: Ausstellung im BMI zur Staatsangehörigkeit
 im NS-Staat [Online-Publikation] Link: ogy.de/i6mj

Q3 „Wir wollen in die Zukunft schauen“

**Der jüdische Rabbiner Shlomo Bistrizky
 spricht in einem Interview mit der Zeitung
 „taz“ 2015 über seine Einbürgerung.**

1 **taz: Herr Bistrizky, warum haben Sie sich am
 Freitag in Deutschland einbürgern lassen? Ist
 der Holocaust vergessen?**

5 Shlomo Bistrizky: Der deutsche Pass bedeutet
 nicht, dass ich mit der Geschichte einverstanden
 bin. Aber ich wohne seit zwölf Jahren hier, bin
 Landesrabbiner und will hier bleiben. Und vor
 gut zwei Jahren hat mir ein Freund, der ehemali-
 10 ge Kultursenator Reinhard Stuth, vorgeschlagen,
 mich einbürgern zu lassen. Unter der Bedin-
 gung, dass ich meinen israelischen Pass behalten
 darf, habe ich ja gesagt. Denn es ist ein starkes
 Symbol für eine neue Generation von Juden und
 15 Deutschen.

**Von selbst hätten Sie die Einbürgerung nicht
 betrieben?**

20 Nein, ich hatte nicht daran gedacht. Aber da es
 an mich herangetragen wurde, war es in [etwa]
 ok.

25 **Ihr Großvater floh 1938 aus Hamburg vor den
 Nazis. Versteht er Ihre Entscheidung?**

Er lebt inzwischen nicht mehr, und über die Ein-
 bürgerung haben wir nicht gesprochen. Er hat
 uns aber zweimal hier besucht. Und die Ent-
 scheidung, mit meiner Familie in Hamburg zu
 leben und jüdisches Leben wieder aufzubauen,
 haben sowohl er als auch mein Großvater müt-
 terlicherseits, der das KZ überlebte, geschätzt.

**Was empfinden Sie, wenn Sie auf den Spuren
 Ihres Großvaters und Urgroßvaters durch
 Hamburg gehen?**

35 Diese Frage höre ich auch von vielen Juden: wie
 es ist, als Jude in Deutschland zu leben. Man
 muss da unterscheiden zwischen dem Alltag und
 besonderen Momenten. Der Alltag unterscheidet
 sich nicht von dem in London, Paris oder New
 40 York. An Holocaust-Gedenktagen ist der Gang
 auf die Straße aber ganz anders – unabhängig
 vom deutschen Pass in der Tasche. Denn denke
 ich, das war hier in Deutschland, die Menschen
 damals waren genau wie die Menschen heute,
 ganz normale Bürger.

50 **Und wie empfinden Sie die „besonderen Situ-
 ationen“?**

Ich war zum Beispiel vor kurzem in der Holo-
 caust-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem.

55 Ich besuchte sie, anders als vor zehn Jahren,
jetzt mit sehr guten Deutschkenntnissen und
konnte alle Dokumente lesen und verstehen. Das
hat mir schon weh getan zu sehen, dass die bü-
rokratische Sprache der deutschen Dokumente
60 damals dieselbe war wie heute.

Was bedeutet das für den Hamburger Alltag?

65 Dass wir alles tun müssen, damit sich so etwas
nicht wiederholt. Andererseits können wir als
Gemeinde für mehrere 1.000 Juden, die in Ham-
burg leben, keine Zukunft gestalten, wenn wir
immer an die Vergangenheit denken. Diese Ver-
söhnung gilt übrigens zwischen allen Völkern.
70 Und das jüdische Leben in Hamburg entwickelt
sich ja gut. Wir haben jetzt einen Kindergarten,

eine Schule, koschere Geschäfte – es ist eine neue
Generation deutscher Juden.

75 **Trotzdem wurden Sie in Hamburg einmal auf
der Straße attackiert. Haben Sie keine Angst?**

80 Nein. Der Antisemitismus ist in Deutschland
sehr viel schwächer als zum Beispiel in Frank-
reich. Andererseits hat der Westen insgesamt
Angst vor radikalem Terror – einerseits durch
radikale Islamisten, andererseits durch Neo-
nazis. Man darf diese Gefahr nicht ausblenden,
aber sie existiert nicht nur für uns als Juden.

85 Interview von Petra Schellen in der taz vom 27.04.2015. Zit.
nach: ogy.de/jhsi

Impulse



- Erläutert die Veränderungen, die die nationalsozialistische Diktatur am rechtlichen Gegenstand der Staatsbürgerschaft vorgenommen hat (D1).
- Erklärt, nach welchen Kriterien entschieden wurde, wer deutscher Staatsbürger oder Staatsbürgerin ist und bleiben darf (D1).
- Beschreibt die Auswirkungen des Entzugs der Staatsbürgerschaft auf betroffene Personen (D1 und D2).
- Arbeitet heraus, wie das Abstammungsprinzip (ius sanguinis) in der nationalsozialistischen Diktatur im Gegensatz zum Kaiserreich verstanden wurde (Q1, Q2, D1).
- Diskutiert die Bedeutung der Staatsbürgerschaft für die „Volksgemeinschaft“ und damit für die nationalsozialistische Diktatur (D3).
- Stellt dar, mit welcher Argumentation die nationalsozialistischen Gesetze zur Staatsbürgerschaft rückgängig gemacht wurden (D4).
- Arbeitet die symbolische und persönliche Bedeutung der Einbürgerung von Shlomo Bistrizky in Deutschland heraus (Q3).

Schritt 3: Die Reformen der Staatsbürgerschaft in der BRD und DDR

Q1 Die Berliner Mauer



Berliner Mauer mit Panzersperren (Liesenstraße-Gartenstraße 1980)

This file is licensed under the Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Unported license, Link: ogy.de/19xy

D1 Eingesperrt im eigenen Land

1 Am Morgen des 13. August 1961 beginnt die DDR-
Führung mit der Abriegelung des letzten Schlupf-
lochs für eine Flucht in den Westen: Berlin wird
durch die Mauer in zwei Teile geteilt. „Mit dem
5 Mauerbau wurden 17 Millionen Menschen über
Nacht zu Gefangenen im eigenen Land“, sagte
die Direktorin der Bundesstiftung zur Aufarbei-
tung der SED-Diktatur Anna Kaminsky. „Mit der
Errichtung der Sperranlagen, die streng bewacht
10 wurden, sollten weitere Fluchten in den Westen
verhindert werden. Die Mauer wurde in den 28
Jahren ihres Bestehens zum Symbol für die Un-
menschlichkeit des kommunistischen Systems,

15 das die Menschen nur mit Zwang und Gewalt
von einer Flucht abhalten konnte. Bis 1989 wur-
den mindestens 140 Menschen an der Mauer ge-
tötet und Hunderte verletzt. Viele bezahlten den
Versuch, in Freiheit zu leben, mit langen Haft-
strafen“, so Anna Kaminsky weiter.

Bundesstiftung Aufarbeitung: Eingesperrt im eigenen Land:
Bundesstiftung Aufarbeitung erinnert an den Bau der
Berliner Mauer vom 13. August 1961 [Online-Publikation].
Zit. nach: [Link: ogy.de/7ns9](https://www.ogy.de/7ns9)

Q2 § 213 Ungesetzlicher Grenzübertritt

1 1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deut-
schen Demokratischen Republik passiert oder
Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in
der Deutschen Demokratischen Republik sowie
5 des Transits durch die Deutsche Demokratische
Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu
zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewäh-
rung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

10 (2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der
Deutschen Demokratischen Republik rechtswid-
rig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche
Demokratische Republik zurückkehrt oder staat-
liche Festlegungen über seinen Auslandsaufent-
15 halt verletzt.

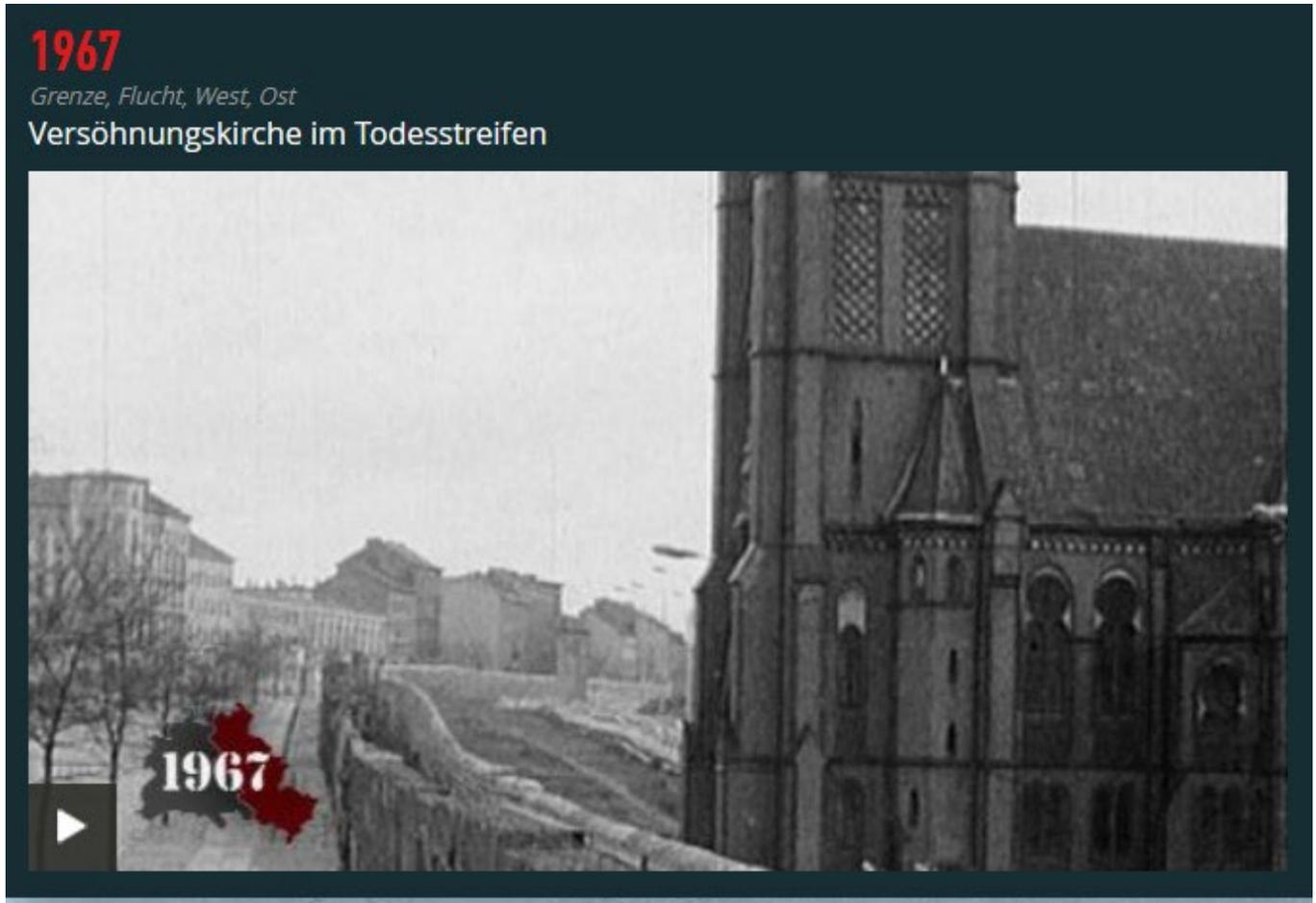
(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Frei-
heitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren be-
straft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor,
20 wenn

1. die Tat Leben oder Gesundheit von Men-
schen gefährdet;
2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder
unter Anwendung gefährlicher Mittel oder
25 Methoden erfolgt;
3. die Tat mit besonderer Intensität durchge-
führt wird;
4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240),
Falschbeurkundung (§ 242) oder durch Miß-
brauch von Urkunden oder unter Ausnut-
zung eines Verstecks erfolgt;
5. die Tat zusammen mit anderen begangen
wird;
6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzüber-
tritts bereits bestraft ist.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Ministerium der Justiz (Hg.): Strafgesetzbuch – StGB – sowie
angrenzende Bestimmungen, Textausgabe. Berlin 1986, S.
76/77.

D2 Video: Versöhnungskirche im Todesstreifen



rbb: Die Berliner Mauer – Geschichte in Bildern: Ausbau der Grenzanlagen und Versöhnungskirche

Link: ogy.de/ubdx

Q3 Staatsbürgerschaft und Gesellschaft: Das Individuum und die Gemeinschaft in der Bundesrepublik und der DDR

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu
achten und zu schützen ist Verpflichtung aller
5 staatlichen Gewalt.“

Bundesamt für Justiz: Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland, ogy.de/bn77

2. Verfassung der Deutschen Demokratischen 10 Republik vom 9. April 1968

15 „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein so-
zialistischer Staat deutscher Nation. Sie ist die poli-
tische Organisation der Werktätigen in Stadt und
Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiter-
klasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei
den Sozialismus verwirklichen.“

20 Verfassungen der Welt: Verfassung der Deutschen Demokra-
tischen Republik vom 9. April 1968 [Online-Publikation]
ogy.de/eidq



3. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 116

25 „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkzugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches [...] Aufnahme gefunden hat.“

30 Bundesamt für Justiz: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Link: ogy.de/ckl3

4. Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) vom 20. Februar 1967

35 „Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zugehörigkeit ihrer Bürger zum ersten friedliebenden, demokratischen und sozialistischen deutschen Staat, in dem die Arbeiterklasse die politische Macht im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten ausübt.“

Verfassungen der Welt: Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) vom 20. Februar 1967 [Online-Publikation] Link: ogy.de/bx9h

Q4 Bildquellen zur deutschen Identität und Staatsbürgerschaft im geteilten Deutschland



Briefmarke aus der DDR von 1986

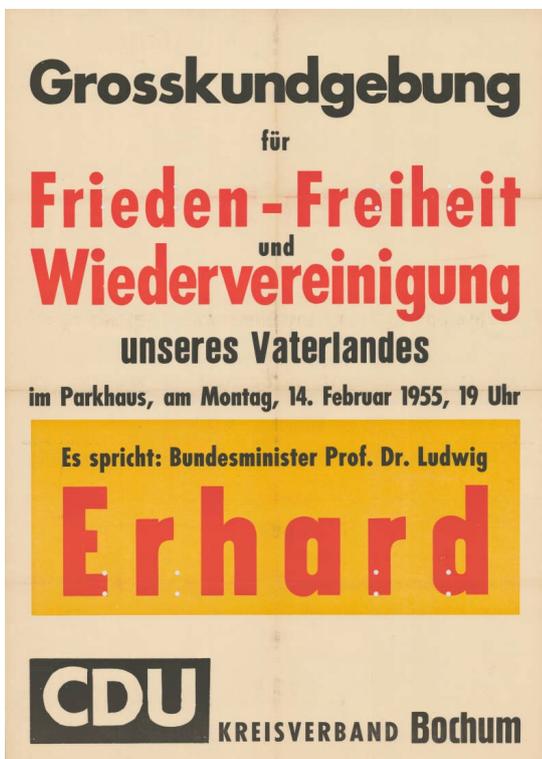
public domain, Link: ogy.de/48wf



4.7.1987 Berlin: Jubiläum-Festumzug. Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse symbolisierten beim großen Festumzug durch das Stadtzentrum anlässlich des 750jährigen Stadtjubiläums die Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls am 13.8.1961

This file is licensed under the Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Germany license.

Attribution: Bundesarchiv, Bild 183-1987-0704-063 / Oberst, Klaus / CC-BY-SA 3.0, Link: [ogy.de/aqlj](https://www.ogy.de/aqlj)



Plakat zur Großkundgebung des CDU-Kreisverbandes Bochum 1955

CDU, CC BY-SA 3.0 DE <[ogy.de/u4xa](https://www.ogy.de/u4xa)>, via Wikimedia Commons, Link: [ogy.de/w9df](https://www.ogy.de/w9df)



CDU-Wahlkampfplakat von 1949

CDU, CC BY-SA 3.0 DE <[ogy.de/u4xa](https://www.ogy.de/u4xa)>, via Wikimedia Commons, Link: [ogy.de/xiey](https://www.ogy.de/xiey)

D3 Video: Die Ausweisung von Wolf Biermann



Zit. nach: rbb. Die Berliner Mauer – Geschichte in Bildern. Ausweisung Wolf Biermann und Lothar Loewe

Link: ogy.de/q4ju

D4 Video: Wolf Biermann im Interview



zeitzeugen-portal: Wolf Biermann: Folgen seiner Ausbürgerung für Freunde und Fans in der DDR

Link: ogy.de/f608

Schritt 4:

Das moderne Staatsangehörigkeitsrecht

D1 Die Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts bis 2021

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat schreibt auf seiner Homepage zum Staatsangehörigkeitsrecht (Auszüge):

1 Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat, mit allen Rechten und Pflichten.

5 Jeder Staat regelt nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und in dessen Grenzen selbst, wer seine Staatsangehörigen sind und ob und unter welchen Voraussetzungen seine Staatsangehörigkeit erworben wird oder verloren geht.

10 Aufgrund der nicht einheitlichen Regelungen in den einzelnen Staaten kann ein Mensch zwei oder mehrere (Doppelstaater, Mehrstaater) oder auch keine Staatsangehörigkeit (sog. Staatenloser) besitzen. [...] Alle deutschen Staatsangehörigen sind automatisch auch Unionsbürger. [...] Auch in den zurückliegenden Jahren ist das Staatsangehörigkeitsrecht durch zahlreiche Änderungsgesetze immer wieder reformiert worden. [...]

20 Zum 1. Januar 2000 wurde neben dem bisher allein geltenden Abstammungsprinzip (ius sanguinis) das Geburtsortprinzip (ius soli) eingeführt. [...]

25 Danach können unter bestimmten Voraussetzungen auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Damit war zunächst die Verpflichtung verbunden, sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern zu entscheiden (Optionspflicht). Die für einen Einbürgerungsanspruch erforderliche Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland wurde zudem von 15 auf acht Jahre verkürzt.

Darüber hinaus müssen Einbürgerungsbewerber seither folgende Kriterien erfüllen:

- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes
- Loyalitätserklärung

[...] Zum 1. September 2008 wurde der Einbürgerungstest als weitere Einbürgerungsvoraussetzung eingeführt. Hierdurch wurde dem gewachsenen Stellenwert der gesellschaftlichen Integration Rechnung getragen. [...]

Ab dem 20. Dezember 2014 mussten sich in Deutschland aufgewachsene Ius-soli-Kinder nicht mehr zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden. Die sogenannte Optionspflicht bestand aber für Ius-soli-Deutsche, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind, weiter.

[...Das Gesetz vom 20.8.2021 gibt] Personen, die im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben oder nicht erwerben konnten, [...] einen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung. Das Gleiche gilt zeitlich unbefristet für deren Nachfahren. [...] Zudem wurde gesetzlich festgeschrieben, dass Personen, die wegen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Taten verurteilt wurden, unabhängig vom Strafmaß von einer Einbürgerung ausgeschlossen sind. [...]

[Für die seit 2024 geltenden Veränderungen siehe oben, Q2]

Zit. nach: Bundesministerium des Innern und für Heimat: Staatsangehörigkeitsrecht [Online-Publikation] ogy.de/ts5v

D2 Video: Bundesfinale von Jugend debattiert, 2017: „Soll die Optionspflicht für Mehrfachstaatsangehörige wieder eingeführt werden?“



Jugend debattiert Bundesfinale 2017 - Finaldebatte Altersgruppe II

Jugend debattiert: Bundesfinale 2017 – Finaldebatte Altersgruppe II

Link: ogy.de/mmur

D3 „Staaten unterscheiden sich dadurch, dass sie Grenzen ziehen.“

Im Podcast spricht Dieter Gosewinkel über Staaten und Grenzen und das Problem offener Grenzen in Demokratien.

GOSEWINKEL: [...] Ich würde unterscheiden zwischen einer Vision, der Vision, dass es irgendwann auf dieser Welt keine Grenzen mehr geben muss, weil die Staaten nicht nur miteinander in Frieden leben, sondern es vorziehen, die Grenzen abzubauen, vielleicht sogar sich bereit erklären, eine Weltregierung einzusetzen. Das ist eine Vision, die immer wieder gehegt wurde und die, ich glaube, in den Herzen vieler Menschen steckt. In einer solchen Welt gibt es keine Grenzen mehr, und damit auch nicht die Notwendigkeit, Menschen abzuweisen, zu sor-

tieren, zu selektionieren oder was auch immer an schlimmen, diskriminierenden Dingen in der Weltgeschichte passiert ist. Eine solche Weltgesellschaft wäre dann eine Weltdemokratie. Und in einer solchen Weltdemokratie braucht man keine Staatsangehörigkeit. Da sind dann Staatsangehörigkeit und Demokratie vollkommen voneinander getrennt. In einer Welt, wie wir sie heute haben und wahrscheinlich auch auf längere Sicht haben werden, ist die Unterscheidung in Staaten immer noch elementar. Und Staaten unterscheiden sich dadurch, dass sie Grenzen ziehen. Wenn Sie Grenzen ziehen, bedeutet das, dass Sie den Eingang zu Ihrem Gebiet regeln wollen, dass Sie nicht jeden



- 30 hineinlassen wollen. Und wenn Sie nicht jeden hineinlassen wollen, wollen Sie auch nicht jeden einbürgern. Diese Entscheidung über die Grenzkontrolle und über die Einbürgerungskontrolle wird in jedem Staat der Welt getroffen, in autoritären Diktaturen ebenso wie in demokratischen Staaten. In autoritären Staaten auf willkürliche Weise, in demokratischen Staaten meistens, hoffentlich, glücklicherweise, durch demokratische Gesetze. Aber diese demokratischen Gesetze, in einem territorial umgrenzten Staat, treffen eine Entscheidung, wen man hineinnehmen will und
- 40 wen nicht, wer mitbestimmen soll und wer nicht. Eine Demokratie kann diese Entscheidung sehr großzügig treffen, sie kann sie auch restriktiv treffen. Das ist die Entscheidung eines demokratischen Volkes. Und diese Entscheidung ist nicht
- 45 per se gut oder schlecht, sondern sie wird nach politischen Maßstäben getroffen. Solange also wir demokratische Staaten haben, die territorial begrenzt sind, glaube ich, dass offene Grenzen gegen die Demokratie verstoßen.

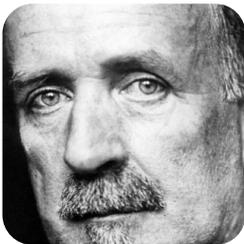
Impulse



- Haltet die wesentlichen Änderungen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts unter Verwendung der in Schritt 1 erlernten Fachbegriffe auf einem kurzen Zeitstrahl fest (D1). Bezieht auch Q2 aus Schritt 3 ein.
- Schaut Euch die Diskussion um die Abschaffung der sogenannten Optionspflicht von 2017 an. Erklärt, welche Argumente Euch warum überzeugt haben (D2).
- Diskutiert darüber, ob der Wegfall des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit den heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht wird (D2 und Q2 aus Schritt 3).
- Recherchiert zu den Gesetzen zum Erwerb der Staatsbürgerschaft in folgenden Ländern: USA, Kanada, Schweiz, Südkorea, Singapur, Japan, Dänemark und Frankreich. Welche Prinzipien liegen der Gesetzeslage zugrunde und welche Besonderheiten lassen sich in den verschiedenen Anforderungen zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft finden?
- Vergleicht die verschiedenen Modelle mit euren Überlegungen aus dem Planspiel aus Schritt 1. Gibt es ein Modell, das Eurem Ergebnis am nächsten kommt?
- Erörtert, in welche Richtung sich das Staatsangehörigkeitsrecht in den nächsten Jahrzehnten weiterentwickeln könnte. Berücksichtigt unterschiedliche Wege (D2 und Q2 aus Schritt 3).
- Diskutiert, ob die Vielfältigkeit der Modelle heutzutage noch sinnvoll ist oder es global einheitliche Regelungen zur Staatsbürgerschaft geben sollte. Bezieht die Aussagen Gosewinkels mit ein (D3).



Links zu Folgen des WDR-ZeitZeichen-Podcasts zu ähnlichen Themen:



**23.08.1933 –
33 emigrierten
prominenten NS-
Gegnern wird die
Staatsbürgerschaft
entzogen**
ogy.de/vf6n



**Ausländergesetz
verkündet (am
28.4.1965)**
ogy.de/8d9o



**Nansenpass für
staatenlose
Flüchtlinge einge-
führt (05.07.1922)**
ogy.de/by7z

historycast



was war – was wird

Impressum

Autor Lukas Winter

Redaktion Dr. Helge Schröder
dr.helge.schroeder@geschichtslehrerverband.de

Layout Kai D. Röwer, www.ad-roewer.de

Gefördert von der Stiftung Orte der Deutschen Demokratieggeschichte

Illustrationen © Irmela Schautz, www.irmela-schautz.de

Alle Nachweise beziehen sich auf einen letzten Zugriff im Januar 2025.

01/2025